

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gem. § 4 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 4 VerpackG)

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1**Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs**

Der Landkreis Konstanz und die Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreiben ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und machen den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Die Systeme erfüllen ihre Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 VerpackG für PPK in Form der hiermit vereinbarten Mitbenutzung und verwenden die hierüber erfassten Mengen für den Mengenstromnachweis nach § 17 VerpackG. Ausgenommen davon ist die Entsorgung von Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 S. 2 VerpackG, die eine andere als die in Anlage 5 festgelegten Entsorgungslösungen benötigen; die Entsorgung solcher Anfallstellen ist nicht Gegenstand der Mitbenutzung.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2**Parameter zum Verpackungsanteil**

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:
 - a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33 v.H. (Systemmenge)
 - b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt **50 %**.
Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.
2. Die Parameter nach Abs. 1 bleiben unverändert, solange sie nicht auf Verlangen einer Partei wegen veränderter Verhältnisse geändert werden. Ein Anpassungsverlangen kann vom örE und vom gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG erstmals nach einem Jahr, dann in einem Turnus von jeweils 3 Jahren und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend gemacht werden. Veränderte Verhältnisse liegen insbesondere bei einer deutlichen marktbedingten Veränderung des Verpackungsanteils vor, die andere Anteile als nach Ziff. 1 a) oder b) festgelegt rechtfertigen, wenn dies durch geeignete Unterlagen (z.B.

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

Marktanalysen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung oder aktuelle Sortieranalysen) belegt wird. Eine Anpassung findet zudem auf Verlangen ohne zeitliche Einschränkung statt, wenn sich die Systemfestlegung nach Anlage 5 (z.B. Sammelsystem, Behältergrößen, Sammelrhythmus) mit erheblicher Auswirkung auf die Anteile nach Ziff. 1 a) und b) verändert.

Zeitgleich mit der Anpassung der Parameter sind auch die Regelungen in §§ 3 und 4 zu Mengen und Entgelten entsprechend anzupassen.

§ 3

Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der örE ein Mitbenutzungsentgelt, das sich aus den Kosten, die nach Maßgabe der Gebührenbemessungsgrundsätze des § 9 Bundesgebührengesetz ermittelt wurden, und dem in § 2 Abs. 1 b) vereinbarten Kostenanteil ergibt. Die ermittelten Sammelkosten (= Tonnagepreis) betragen 120,00 €/Mg zzgl. MwSt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt für den jeweiligen Monat wird wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt =

Sammelkosten des Sammelgemisches (Tonnagepreis) in €/Mg
x Anteil nach § 2 Abs. 1 b) in %
x Monatsmenge (Gesamtmenge Input) in Mg
x Planmengenanteil des Systembetreibers für PPK in %

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.
3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.
4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet frühestens 3 Jahre nach Inkrafttreten statt, wenn der örE aufgrund nachgewiesener höherer Sammelkosten eine Preisanpassung verlangt oder die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4

Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.
2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) steht dem System entsprechend seinem nach § 3 berechneten Marktanteil eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

Für die Wertbestimmung des Verpackungsanteils im Sinne von § 22 Abs. 4 S. 6 und 8 VerpackG gilt der Absolutwert des mittleren EUWID Sorte 1.04 in Fortrechnung vom September 2013 unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Indexveränderungen. Für den jeweiligen Abrechnungsmonat ist der Wert des Vormonats zu verwenden.

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge x Marktanteil PPK
x aktueller Wert je Mg.

Der daraus resultierende Gesamtbetrag ist dem jeweiligen dualen System monatlich gutzuschreiben

Sofern der Wert des Verpackungsanteils negative Werte annimmt, sind die Systeme zur Leistung einer entsprechenden Zuzahlung an den örE verpflichtet. Statt der Leistung dieser Zuzahlungen ist das System berechtigt, die Herausgabe der Systemmenge zu den in Abs. 3 festgeschriebenen Konditionen zu verlangen (Sonderwahlrecht neben § 4 Abs. 1). Das Sonderwahlrecht ist spätestens zum Ende des Monats auszuüben, ab dem die Herausgabe erfolgen soll und für mindestens 3 Jahre auszuüben.

Die Regelung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE den jeweiligen Planmengenanteil gemäß §3 Abs.3 dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug leistet das jeweilige System einen Wertausgleich in Höhe von 25,00 €/Mg, sowie einen Ausgleich von 2,80 €/Mg für die Zusatzkosten der Übergabe, jeweils bezogen auf die zur Abholung bereitgestellte Menge. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

4. Das Wahlrecht ist für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren verbindlich auszuüben; ein Änderungsverlangen ist mindestens ein Jahr vorher schriftlich mitzuteilen. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Abstimmungsvereinbarung ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 für mindestens 3 Jahre als vereinbart. Das Sonderwahlrecht bei negativen Marktwerten des Verpackungsgemischs gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.
2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die nach § 4 Abs. 1 S. 2 vereinbarte Menge in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6

Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen an Übergabeorten bereit, die er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung der Übergabeorte. Der örE ist in der Wahl der Übergabeorte frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.
2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat an den Übergabeorten anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.
4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Übergabeorte und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.
5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

**§ 7
Nachweise**

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.
3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.
4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.
5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV- Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.
6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.
7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8

Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.
2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.
3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.
4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.
5. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9

Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von diesen auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle des § 6 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 S. 2 auf das jeweilige System über. Im Falle eines Zahlungsver-

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

zugs des Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne den Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt analog zur Abstimmungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Eine Herausgabe von PPK-Mengen nach § 6 dieser Vereinbarung ist jedoch erst für die Zeit ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung möglich.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung teilt die Laufzeitregelung der Abstimmungsvereinbarung. Scheitert eine der in den §§ 2 - 4 vorgesehenen Anpassungen, sind der örE und der gemeinsame Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG jedoch berechtigt, die Vereinbarung mit Ausnahme von § 1 mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats zu kündigen. Eine Anpassung gilt als gescheitert, wenn nicht innerhalb von 4 Monaten nach ihrer Geltendmachung eine Einigung herbeigeführt wurde. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt, soweit und solange die Inanspruchnahme von § 12 Abs. 2 der Abstimmungsvereinbarung nicht durch Zahlungsverweigerung, Zahlungskürzung oder in anderer Weise von einem System streitig gestellt wird.

§ 12 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anlage unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.